

Auktionsbedingungen
Auktion / Hengstmarkt
(Kommissionsgeschäft)



A. Allgemeines

1. Veranstalter der Versteigerung ist der Westfälische Pferdestammbuch e. V., Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster- Handorf.

Er verkauft die im Katalog aufgeführten Pferde im eigenen Namen und für Rechnung der Beschicker (Kommissionsgeschäft).

2. Bei der Versteigerung handelt es sich um eine öffentlich zugängliche Versteigerung (§ 312 g Ziffer 10 BGB), die auch von einem gem. § 34 b Abs. 5 GewO öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer (§ 383 Abs. 3 BGB) geleitet und durchgeführt wird, bei der die Pferde als gebrauchte Sachen im Rechtssinne veräußert werden.

Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs finden daher gem. § 474 Abs. 2 S. 2 BGB keine Anwendung.

B. Beschaffenheitsvereinbarung

Die zum Verkauf gestellten Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung zu dienen bestimmt sind, werden wie besichtigt verkauft und weisen im Zeitpunkt der Übergabe folgende Beschaffenheitsmerkmale, die zugleich den Gegenstand des Kaufvertrages bilden, auf:

I. Äußere Beschaffenheitsmerkmale:

1. Abstammung wie im Katalog angegeben.

Die im Katalog angegebenen Abstammungen sind mit Abstammungsnachweisen belegt, die den Käufern ausgehändigt werden.

2. Geschlecht, Farbe und Geburtsjahr wie im Katalog angegeben.

Die im Auktionskatalog erfolgte Darstellung des Pferdes – auch über die Zuordnung des jeweiligen Pferdes hinsichtlich seiner vorwiegenden Begabung Dressur/Springen/Vielseitigkeit - stellt keine Beschaffenheitsmerkmale dar. Eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten des besprochenen Pferdes ist hiermit nicht verbunden.

II. Gesundheitliche Beschaffenheit

Die zum Verkauf gestellten Pferde sind gemäß zeitlicher Vorgabe des Westfälischen Pferdestammbuch e. V. spätestens im direkten Anschluss an die Hengstvorauswahl klinisch untersucht und geröntgt worden, dazu wurden die „Veterinärstandards bei Körungen für Deutsche Reitpferdezuchten“ angewendet.

Die folgenden Röntgenaufnahmen sind gemäß „Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes“ (Röntgen-Leitfaden 2018) sowie mit einbelichteten Seitenzeichen am sedierten Pferd ohne Hufeisen erstellt worden:

- Vordergliedmaße (jeweils beidseitig)

Huf 90° / Zehe 90° / Huf 0° nach Oxspring (mit Abbildung des Fesselgelenkspaltes)

- Hintergliedmaße (jeweils beidseitig)

Zehe 90° / Sprunggelenk 0° / Sprunggelenk ca. 45° / Sprunggelenk ca. 135° / Knie ca. 90° / Knie 180°

Über diese vorgenommene klinische Untersuchung ist ein tierärztliches Untersuchungsprotokoll erstellt worden, das von den Kaufinteressenten im Auktionsbüro bzw. beim zuständigen Tierarzt eingesehen werden kann.

Die oben aufgeführten Röntgenaufnahmen werden nicht bewertet, liegen indes während der gesamten Auktionsvorbereitungszeit neben dem schriftlich fixierten Untersuchungsprotokoll über die klinische Untersuchung für Kaufinteressenten zur Einsichtnahme bereit.

Die Kaufinteressenten können sich die Aufnahmen durch einen Tierarzt ihrer Wahl oder durch die beiden Auktionstierärzte interpretieren lassen.

Das Ergebnis in Form der objektiven Befunderhebung des sich ausschließlich auf die klinische Untersuchung beziehenden schriftlich erstellten und einsehbaren Untersuchungsprotokolls sowie der auf den Röntgenbildern ersichtliche Zustand stellt die gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes dar, wobei dem Käufer bekannt ist, dass es sich bei den gefertigten Röntgenbildern um Standardprojektionen handelt, die nicht sämtliche röntgenologischen Befunde erfassen können.

Insoweit vereinbaren die Parteien, sowie der Gesundheitszustand über das Spektrum der Kaufuntersuchung hinausgehend betroffen ist, einen unbekanntem und deshalb unwägbareren Gesundheitszustand als vertragliche Beschaffenheit.

Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften der Pferde sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

Beim Verkauf gekörter Hengste wird über die dargestellte Beschaffenheitsvereinbarung hinaus die geschlechtliche Zuchttauglichkeit in folgender Form vereinbart:

- Einwandfreie Beschaffenheit der Geschlechtsorgane, erhoben durch Palpationsbefund,
- Geschlechtliche Deckfähigkeit,
- Befruchtungsfähigkeit.

III. Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibungen werden durch den Auktionator am Auktionstag bekanntgegeben.

IV. Der Aussteller / Beschicker als Verkäufer sowie der Verband übernehmen ausdrücklich keine Garantie. Dies gilt insbesondere für bestimmte Eigenschaften des Pferdes oder Verwendungszwecke. Die Parteien sind sich einig, dass die weitere Entwicklung und die weiteren Fähigkeiten des Pferdes nicht absehbar sind. Eventuelle mündliche Aussagen des Verkäufers / Verbandes über die Zuordnung des Pferdes als Reit-, Sport- und Zuchtpferd und hinsichtlich seiner vorwiegenden dauerhaften Eignung stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern beruhen auf subjektiven Eindrücken. Eine Beschaffenheit oder Garantie hinsichtlich besonderer sportlicher oder züchterischer Fähigkeiten und Leistungen ist hiermit weder gegenwärtig noch zukünftig verbunden. Die Parteien sind sich einig, dass die in B. II. getroffene gesundheitliche Beschaffenheitsvereinbarung abschließend und allumfassend ist.

C. Rechtsverlust

I. Pferde

Der Käufer verliert die ihm wegen eines Mangels (Abweichung von der unter lit. B. dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens acht Wochen gerechnet vom Zeitpunkt des Auktionstages an den Mangel dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. in Textform anzeigt oder diese in Textform erstellte Anzeige an ihn absendet.

Ein Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Im Übrigen verliert der Käufer die ihm wegen eines Mangels der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit (vergleiche lit. B. II.) zustehenden Rechte, wenn er

1. den Mangel nicht einwandfreier Beschaffenheit der Geschlechtsorgane nicht innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen,
2. den Mangel der Deckfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten,

3. den Mangel an Befruchtungsfähigkeit nicht innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Verkaufstages an den Westfälischen Pferdestammbuch e. V. in Textform anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet.

Bei Streitigkeiten über das Bestehen eines Mangels über die oben definierte geschlechtliche Zuchttauglichkeit hat der Käufer spätestens binnen zwei Wochen nach erfolgter Zurückweisung der zuvor in Textform zu erstellenden Reklamation ein Gutachten bei der Stiftung Tierärztlichen Hochschule Hannover, reproduktionsmedizinische Einheit, Kliniken für Pferde, zu beantragen. Die Anforderungen dieser Untersuchung sowie deren Ergebnisinterpretation entsprechen der FN-Empfehlung zu Gewährschaftsbestimmungen für Besamungs- und Deckhengste des Jahres 2013. Das Ergebnis des Gutachtens ist für die beteiligten Parteien verbindlich. Bei Fristversäumung verliert der Käufer die ihm wegen des reklamierten Mangels eventuell zustehenden Rechte. Die Kosten des Verfahrens trägt, wenn die Mängelrüge als berechtigt festgestellt wird, der Verkäufer, andernfalls der Käufer.

D. Abnahme und Gefahrübergang

I. Pferde / gekörte Hengste

Die Käufer bzw. ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Abschluss des Kaufvertrages das Pferd unverzüglich zu übernehmen.

Mit dem Zuschlag, der auch die Besitzübergabe ersetzt, geht die Gefahr auf den Käufer über, auch wenn das Pferd zunächst noch im Gewahrsam des Verbandes bleibt. Das Eigentumsrecht an dem verkauften Pferd geht aber erst mit erfolgter restloser Bezahlung auf den Käufer über. Dies gilt fernerhin, wenn der Beschicker zunächst Vorbehaltseigentümer bleibt. Die Pferdepfleger haben die Wartung der Pferde bis zur Verladung fortzusetzen und bei der Verladung behilflich zu sein.

Die Pferde werden mit Halfter und Strick übergeben.

Eine Haftung seitens des Verbandes besteht für jegliche Art von Schäden an dem eingestellten Pferd nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

E. Haftung

- I. Abgesehen von der in lit. B dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung wird das Pferd / gekörter Hengst verkauft wie besichtigt unter vollständigem Ausschluss jeglicher Haftung / Gewährleistung. Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. übernimmt keinerlei Gewähr oder Garantie für bestimmte Eigenschaften oder Verwendungszwecke. Hinsichtlich der Beschaffenheit wird der Zustand als vertraglich vereinbart, wie er unter lit. B dargestellt ist.
- II. Der in Ziffer I. aufgeführte Haftungsausschluss gilt nicht, soweit die haftungsbegründenden Umstände auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen sind und/oder Personenschäden betroffen sind. Bei Personenschäden besteht Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- III. Notwendige Verwendungen sind begrenzt auf den Ersatz notwendiger Fütterungs- und Unterstallungskosten, notwendigen Schmiedkosten sowie Kosten einer notwendigen tierärztlichen Versorgung. Kosten eines Rücktransportes werden nur vom Verkäufer erstattet bzw. gezahlt, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstanden sind bzw. werden. Die Kosten des Transports bis zur Grenze der Bundesrepublik Deutschland werden von dem Käufer getragen. Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden haftet der Westfälische Pferdestammbuch e.V. nicht unter Berücksichtigung der insoweit in Ziffer II. dargestellten Vorgaben.

F. Verjährung

Die Sachmängelansprüche des Käufers verjähren mit Ausnahme eventueller Mängel in Form der geschlechtlichen Zuchttauglichkeit bei Hengsten, für die die in lit. C aufgeführten Fristen weiterhin gelten, drei Monate nach Übergabe des Pferdes / gekörten Hengstes. Von den Verjährungserleichterungen ausgenommen sind etwaige Schadensersatzansprüche, die auf mindestens fahrlässiger Pflichtverletzung durch

den Verkäufer, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Leben, Körper oder Gesundheit oder auf mindestens grob fahrlässiger Pflichtverletzung bei sonstigen Schäden beruhen.

G. Gebote

I. Das Ausbieten der Pferde erfolgt in Euro.

Es werden nur Angebote von mindestens 500,- Euro angenommen.

II. Die Gebote erfolgen durch Handzeichen mittels Bieterkarte und/oder in elektronischer Form. Letzteres setzt voraus, dass der Bieter sich zuvor zur Teilnahme am Bieterverfahren bei dem Veranstalter angemeldet und authentifiziert hat. Die Anmeldung erfolgt über die Domain des Veranstalters - onlineauction.westfalenpferde.de -.

Die Versteigerung wird live im Internet übertragen. Mit der Teilnahme am Bieterverfahren in elektronischer Form wird den auf der Veranstaltung anwesenden und zusätzlich den nicht am Veranstaltungsort erschienenen Kaufinteressenten die Möglichkeit gewährt, in Echtzeit in elektronischer Form am Bieterverfahren teilzunehmen (Onlive). Bei der Teilnahme im Bieterverfahren im Onlive-Verfahren handelt es nicht um eine Online Versteigerung im Rechtssinne. Der Kaufvertrag kommt dementsprechend durch Zuschlag des Auktionators am Veranstaltungsort zustande.

III. Die Zuschlagspreise sind netto zzgl. der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer – z.Zt. 16 %.

IV. Wenn mehrere Gebote vorliegen, so entscheidet die Auktionsleitung über den Zuschlag; er kann durch Los oder Zuteilung erfolgen.

Entstehen wegen des Zuschlags Meinungsverschiedenheiten, die unverzüglich geltend zu machen sind, kann das Ausbieten nach Entscheidung des Beauftragten der Versteigerungsleitung wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Dies ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist.

H. Abrechnung und Bezahlung

I. Die Zuschlagspreise sind Nettopreise. Vom Käufer sind für jedes Pferd als Kommissionsgebühr 6 % des Zuschlagspreises zusammen mit dem Kaufpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu entrichten. Daneben trägt die vom Käufer zu entrichtenden Versicherungskosten (Serviceleistung und Versicherungsprämie) für die in diesem Katalog näher beschriebene Versicherung 1,5 % des Zuschlagspreises einschließlich der Kommissionsgebühr und zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Abschluss des Kaufvertrages ermächtigt der Käufer den Westfälischen Pferdestammbuch e.V., diese Versicherung in seinem Namen und auf seine Rechnung abzuschließen.

Der Käufer erhält die Rechnung vom Westfälischen Pferdestammbuch e.V. Diese Rechnung setzt sich wie folgt zusammen:

Rechnung:

Zuschlagspreis

+ 6 % Gebühren vom Zuschlagspreis

= Nettobetrag

+ Mehrwertsteuer (z.Zt. 16 %)

Zwischensumme

+ 1,5 % Versicherungskosten (Serviceleistung und Versicherungsprämie) zzgl. Mehrwertsteuer
(z.Zt. 16 %)

= Brutto Rechnungsbetrag

II. Der Westfälische Pferdestammbuch e.V. ist befugt, die Zahlungen des Käufers in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Verkäufers in Empfang zu nehmen.

Käufer mit Wohnort oder Sitz im Nicht-EU-Ausland bekommen die Mehrwertsteuer erstattet, wenn die Tiere unmittelbar nach Erwerb in das Ausland verbracht werden. Die erforderlichen Buch- und Belegnachweise sind dem Westfälischen Pferdestammbuch e. V. entsprechend vorzulegen.

Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland zahlen grds. die gesetzliche deutsche Mehrwertsteuer (z.Zt. 16 %). Sie bekommen diese erstattet, wenn sie durch Vorlage ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gegenüber dem Verband nachweisen, dass sie das Tier für ihr Unternehmen erwerben und unmittelbar nach Erwerb ausführen. Ist der Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland kein Unternehmer, kann es in Einzelfällen zu einer Anwendung des für den Sitz des Käufers geltenden Mehrwertsteuersatzes kommen. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, diesen Betrag nachzuentrichten. Zugleich ist der Käufer mit Wohnort oder Sitz im EU-Ausland verpflichtet, dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. unaufgefordert das Überschreiten etwaiger Erwerbsschwellen mitzuteilen und stellt den Westfälischen Pferdestammbuch e.V. von jeglicher Haftung für Schäden frei, die aus einer unterbliebenen oder unzutreffenden Mitteilung resultieren.

Pferde dürfen zwischen den EU-Ländern nur transportiert werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung (Richtlinie 2009/156 EG) begleitet werden. Die Ausstellung dieser Gesundheitsbescheinigung durch den zuständigen Amtstierarzt wird vom Westfälischen Pferdestammbuch e. V. veranlasst, wenn der Käufer uns mind. 2 Tage vor dem geplanten Transporttermin informiert und uns einen offiziellen Transportplan zukommen lässt. Die Kosten für diese gesetzlich vorgeschriebene Bescheinigung wird pauschal mit 100 Euro zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Export in ein Nicht-EU-Ausland werden dem Käufer nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- III. Der Kaufpreis und die Gebühren sind sofort nach Zuschlag fällig.
Bei der im Auktionsbüro eingerichteten Kasse sind die Rechnungsbeträge in bar oder durch Scheck zu bezahlen oder umgehend per Überweisung zu begleichen. Die Annahme von Bargeld beschränkt sich auf Beträge bis 8.000,00 €.
Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung des Abrechnungsbetrages auf den Käufer über; bei Bezahlung durch Scheck nach dessen Einlösung. Eine Schecksperrung ist ausgeschlossen, auch wenn aus gewissen Gründen eine Reklamation des Pferdes erfolgt.
Ein Zurückbehaltungsrecht wegen des Abrechnungsbetrages ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufrechnungen mit Gegenforderung, es sei denn, dass diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- I. Verbleibt das Pferd / gekörter Hengst aus bestimmten Gründen im Westfälischen Pferdezentrum, hat der Käufer mit dem Westfälischen Pferdestammbuch e.V. einen entsprechenden Unterstellvertrag abzuschließen. Dem Unterstellvertrag liegen die „Allgemeinen Bedingungen für die Unterstellung von Pferden im Westfälischen Pferdezentrum“ zugrunde, auch wenn dieser mündlich geschlossen wird. Diese Bedingungen liegen im Auktionsbüro zur Einsicht bereit.
- J. Kein Pferd / gekörter Hengst darf vom Platz entfernt werden, bevor die Bezahlung geregelt ist. Der Abtrieb kann nur gegen Vorzeigen einer vom Versteigerungsbüro ausgestellten Bescheinigung erfolgen.
- K. Die Verladung der verkauften Pferde / gekörten Hengste übernimmt auf Wunsch der Westfälische Pferdestammbuch e.V. ohne Gewähr kostenlos.
- L. Der Käufer hat bei eventuellen Reklamationen bzw. Sachmängelhaftungsansprüchen diese unmittelbar gegenüber dem Verkäufer vorzunehmen.
- M. Die Auktionsbedingungen werden am Auktionstag im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt.

N. Deutsches Recht / Gerichtsstandvereinbarung

Sollte der Käufer weder einen Wohn- oder Geschäftssitz unterhalten noch deutscher Staatsangehöriger sein, so vereinbaren die Parteien für die Durchführung und Abwicklung des Vertrages die Anwendung deutschen materiellen und prozessualen Rechts. Dies gilt auch im Falle einer Rechtsstreitigkeit. Sofern beide Parteien Unternehmer sind, vereinbaren sie als Gerichtsstand den Geschäftssitz des Westfälischen Pferdestammbuch e.V. .

- O.** Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Oktober 2020